

Zur Novelle der Kompensationsverordnung 2018

Klaus-Ulrich Battefeld

Genese und Bedeutung der Vorschrift

Die Novelle der hessischen Kompensationsverordnung (KV) war erforderlich, da nach 2012 keine größere Änderung mehr erfolgte. Nachdem der Bund die Bundeskompensationsverordnung (BKompV) nicht weiterbetriebe, wurde die „alte“ KV 2005 überarbeitet; die Novelle trat zum 10.11.2018 in Kraft. Die Überarbeitung beinhaltet neben inhaltlichen Anpassungen auch eine neue Kostenfestsetzung.

Unverändert ist der gesetzliche Rahmen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum BNatSchG (HAGBNatSchG). Die KV dient der Konkretisierung der Eingriffsregelung. Grundzüge entstanden mit den Richtlinien zur Bemessung der Abgabe bei Eingriffen in Natur und Landschaft (1992), einem der ersten quantifizierenden Bewertungsverfahren. Die Ausgleichsabgabenverordnung – AAV (1994) sollte Bindungswirkung auch für Bundesbehörden entfalten. 2005 erfolgte die Novelle der AAV zur KV. Das Instrument des Ökokontos wurde weiter konturiert und mit der „Ökoagentur“ und deren Freistellungsmöglichkeit der sogenannte „Ökopunktehandel“ ins Leben gerufen. §§ 14–17 BNatSchG und die landesrechtlichen Vorschriften des HAGBNatSchG enthalten noch viele ausfüllungsbedürftige Rechtsbegriffe, die meist nur qualitativ bestimmt sind. Diese konkretisiert die KV; sie ist gerichtlich bestätigt und wird z.B. auch in der Bauleitplanung zur Ermittlung des abwägungserheblichen Materials herangezogen. In Tschechien und der Mongolei wurden Derivate der hessischen KV zur Umweltbewertung eingesetzt. In einem Fallstudienvergleich der OECD aus 40 Nationen wird die Kompensationspraxis in Hessen ausführlich gewürdigt (http://www.keepeek.com/Digital-Asset-Management/oecd/environment/biodiversity-offsets_9789264222519-en#.WKcYn00zVhE#page176, ab S. 176).

Änderungen

Nachfolgend werden wichtige und erwähnenswerte Änderungen vorgestellt. (Anlage 1 blieb unverändert.)

Zu § 1

Die Eingriffsregelung soll künftig neben der FFH- und Vogelschutzrichtlinie auch die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie unterstützen. Im Interesse der Landwirtschaft, des Bodenschutzes und der Nachhaltigkeitsstrategie erfolgte eine stärkere Hervorhebung des wichtigen Erfordernisses, mit Flächen sparsam umzugehen. Darüber hinaus erfolgt eine Klarstellung des Verhältnisses zwischen Waldabgabe und Ersatzzahlung sowie zwischen öffentlichen Pflichten und

Kompensation und schließlich zur Berücksichtigung von Entsiegelungen sowie sogenannter „produktionsintegrierter“ Maßnahmen. Die KV stellt klar, dass die Anerkennung eines Ökokontos keine Vermarktungsgarantie nach sich zieht (Abb. 1).

Zu § 2

- Kompensationsmaßnahmen sind zum Zwecke einer dauerhaften Funktionserfüllung anzulegen.
- Die Beeinträchtigung einer Kompensationsmaßnahme stellt regelmäßig einen Eingriff dar.
- Bei zeitlich befristeten Eingriffen erfolgt eine Reduktion des Kompensationsumfangs. Dieser muss dauerhaft wirken können.
- Eine Bündelung unterschiedlicher Pflichten (z.B. Forstrecht, Artenschutz, Eingriffsregelung usw.) ist anzustreben.
- Die Entfernung zwischen Eingriff und Kompensation soll 50 km nicht

Eingriffswirkung Beseitigung eines Waldes; Errichtung eines Turms	Kompensation nach Forstrecht (WaldG)	Kompensation nach Naturschutzrecht
1. Nur Beseitigung des „Waldes“ (Fi/Ki/Lä/Dgl....)	Kompensation n. WaldG: Flächengleiche Ersatzaufforstung oder Walderhaltungsabgabe	<i>durch Forstrecht erledigt.</i> <i>Keine weitere Kompensation</i>
2. Europäischer Artenschutz	<i>Keine Regelung</i>	Realmaßnahme: Artenschutz
3. Wertgebende Baumartenstruktur und Alter des Waldes	<i>Keine Regelung</i>	Realmaßnahme: Aufwertung von Wald (Laubwald, Alter)
4. Beeinträchtigung des Landschaftsbilds durch einen Turm	<i>Keine Regelung</i>	Ersatzzahlung Landschaftsbild

Abb. 1: Gegenüberstellung der Regelungsbereiche einer Kompensation nach Forst- und Naturschutzrecht (Im Anhalt an Erlass d. HMUELV v. 7.5.2013 Az. VIIA - 088n 12.09.14-1/2010/VI 2 - 103b 26-4/2011)

- überschreiten, um funktionale Zusammenhänge zu wahren.
- Entsiegelungen sind im Sinne des BBodSchG sowie des Ressourcenschutzes ausdrücklich als Kompensation zu prüfen. Da Vorhaben im Innenbereich nach §18 BNatSchG keiner Eingriffsgenehmigung bedürfen, kann dort die Entsiegelung kein Ausgleichsziel sein. Vielmehr hat dort die Wiederbebauung ehemals versiegelter Flächen Vorrang.
- Der Nachweis der Flächenverfügbarkeit ist bereits bei Antragstellung zu führen. Dies wurde nötig, da in der Vergangenheit zu oft Maßnahmen auf Flächen geplant wurden, auf die Vorhabenträger keinen Zugriff hatten. Dies führte zu Vollzugsdefiziten oder machte Entscheidungen angreifbar.
- Erfolgt Kompensation zu spät, werden künftig „Verzugszinsen“ für den „Time lag“ erhoben.
- Die Umstellung auf Ökolandbau kann künftig ebenfalls Kompensation sein. Dies schließt jedoch eine Förderung als Agrarumweltmaßnahmen aus. Die im Kompensationsgeschäft marktüblichen Preise entsprechen allerdings einer jahrzehntelangen öffentlichen Förderung.
- Die Schaffung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten als Kompensation soll künftig über Fledermausquartiere hinaus gehen (z. B. auch für Vogelarten); da Maßnahmen im Innenbereich – anders als im Außenbereich – nicht durch die Eingriffsregelung geschützt sind, müssen sie dort dinglich gesichert werden.
- Auenentwicklung und Wiederherstellung von Streuobstwiesen (nicht Neuanlage) wurden ergänzt. Abs. 2a KV(alt) hatte den Ausgleich der Rodung eines Streuobstbestands flächenmäßig „gedeckelt“ und nur ergänzend eine Ersatzzahlung zugelassen. Diese Vorschrift war mit §30 BNatSchG nicht mehr vereinbar und wurde aufgehoben.
- Die Berücksichtigung agrarstruktureller Belange nach §15 Abs. 3 BNatSchG wird verstärkt. Sie findet aber Grenzen in §15 BNatSchG, da es sich um eine Abstimmungs-, aber nicht um eine Ausgleichsverhinderungsregelung handelt.

– Besondere Bedeutung hat die Beseitigung von Vollzugsdefiziten bei Kompensationsmaßnahmen.

Zu § 3

Künftig sollen Ökokonten gegenüber anderer Kompensation bevorzugt werden. Dies gilt besonders für die öffentliche Hand und öffentliche Unternehmen wie z. B. die Deutsche Bahn AG, Stadtwerke oder andere mehrheitlich im Eigentum der öffentlichen Hand stehende Unternehmen. Die Regelung reduziert Störungen im Bodenmarkt, wenn neben Flächen für den Eingriff auch solche für die Kompensation erforderlich werden. Die Verzinsung von Ökokonten wurde konkretisiert. Sie kann nur bei pflegebedürftigen Maßnahmen und einem Wert von mehr als 25.000 WP (Wertpunkten) für maximal 10 Jahre gewährt werden. Rückrechnungen über die Kosten der Maßnahme werden nicht verzinst.

Zu § 6

Der Verbraucherpreisindex hatte sich von 1992 bis 2016 um 45,5 % erhöht

(www.destatis.de). Der Kostenindex der KV stieg in dieser Zeit nur um 9,4 % von 0,32 €/WP (1992) auf 0,35 €/WP (2016). Eine zu niedrige Ersatzzahlung hätte aber eine beihilfeähnliche Wirkung. Deshalb war ein Inflationsausgleich erforderlich. Nach dem Beschluss des BVerwG v. 11.4.2016, Az. 3 B 22.15, war ferner künftig der Bodenwert zu berücksichtigen. Diesem Ziel dient ein bodenbezogener Aufschlag je Wertpunkt von 10 % des landwirtschaftlichen Bodenwertes am Eingriffsort, da im Durchschnitt bei Kompensationsmaßnahmen Aufwertungen von ca. 10 WP/qm erfolgen. Die Grundbewertung wird von 0,35 €/WP auf 0,40 €/WP angehoben. Der restliche Inflationsausgleich erfolgt über die bodenpreisabhängige Komponente, die mindestens 0,07 €/WP beträgt (Vogelsbergkreis). Die regionalen Kostenindizes lassen sich nach den aktuellen Statistischen Berichten des Statistischen Landesamtes errechnen. Die neuesten Daten finden sich hier: https://statistik.hessen.de/sites/statistik.hessen.de/files/MI7_j18.pdf.

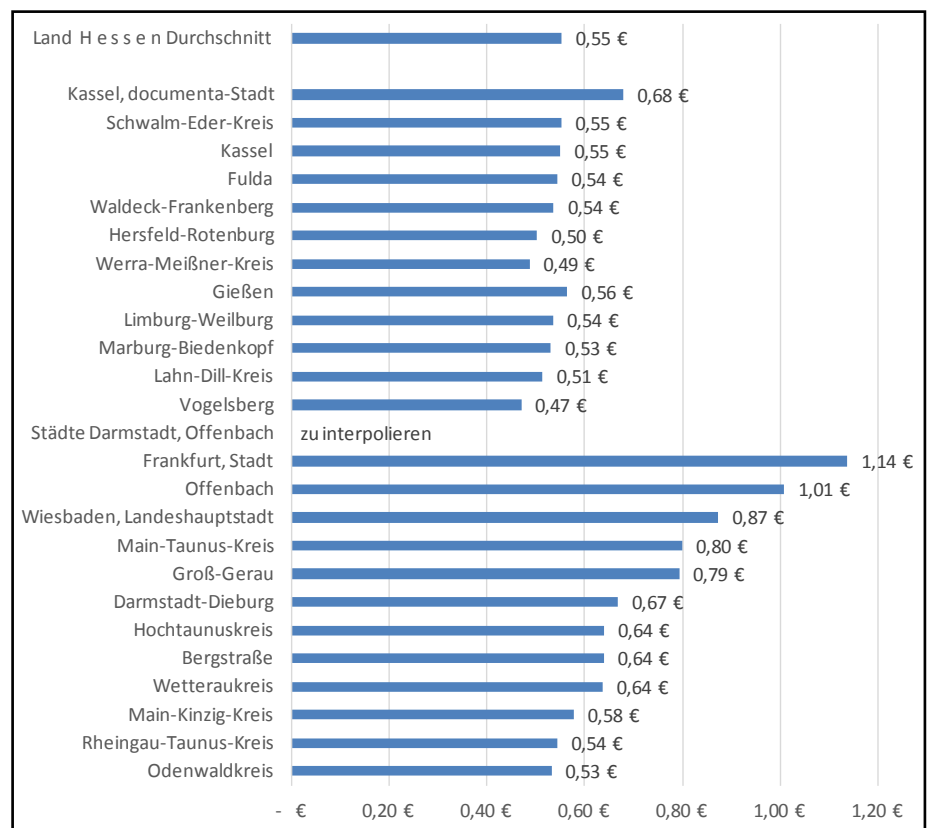


Abb. 2: Kostenindex § 6 KV inklusive regionalem Bodenwertanteil, Stand 2017 (im Anhalt an https://statistik.hessen.de/sites/statistik.hessen.de/files/MI7_j17.pdf)

Zu § 7

Die KV regelt das Standardverfahren. Von den Formalanforderungen sind Abstriche möglich, wenn es sich z. B. um sehr kleine Eingriffe handelt, bei denen die vollständige formelle Beachtung der KV unverhältnismäßig wäre, soweit Antragsteller und Behörde zum materiellen Konsens finden. Mehrforderungen sind z. B. auf Grund eines Scopings oder eines festgestellten besonderen Untersuchungsrahmens möglich. Abweichungen von der KV sind zu begründen. Antragsunterlagen müssen veröffentlichungsfähig sein, um auch den Anforderungen an die Internetveröffentlichung im Rahmen des UVPG 2017 zu genügen (Abb. 2).

Zu § 8

Die KV 2018 enthält zwei wichtige Übergangsvorschriften. Gebuchte Ökokonten können nach dem nach alter KV erreichten Wert weiter gehandelt oder auf Wunsch auch neu bewertet werden. Bei behördenanhängigen Verfahren kann der Vorhabenträger innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der KV entscheiden, dass sein Eingriff (insgesamt) nach alter KV behandelt wird. Die Option ist möglich, wenn aktenkundig Vorermittlungen im Sinne der Eingriffsregelung erfolgt sind (z. B. Abstimmung des Untersuchungsumfanges, Scoping, Antragsberatung).

Zu Änderungen der Anlage 2

Eine starke Verzerrung bewirkte der Bemessungsrahmen von 100 Jahren für andauernde Eingriffe nach Anlage 2 Nr. 4.3.1 bzw. 4.3.2 der bisherigen KV. In Ausgleichsabgabenrichtlinie und AAV lag dieser Wert noch bei den im Zivilrecht üblichen 30 Jahren. Er war später auf 100 Jahre verlängert worden. Dies führte zu einer unangemessenen Reduktion des Kompensationsumfangs bei vorübergehenden Eingriffen. Der Wert wurde in der Novelle moderat auf 50 Jahre als Bemessungszeitraum reduziert. Damit bleibt das Ersatzgeld für Windenergieanlagen und Freileitungen noch unter dem Bundesdurchschnitt. Die Eurowerte je lfm Masthöhe wurden in Wertpunkte umgerechnet, um künftig den Bodenwert am Eingriffsort berücksichtigen zu können.

Relevant für die Zusatzbewertung sind ausschließlich fachlich erforderliche Maßnahmen. Die „Vergoldung von Grashalmen“ wird nicht honoriert. Die Möglichkeit der Zusatzbewertung wird künftig an den betroffenen Umweltmedien ausgerichtet. Die Zusatzbewertung erfolgt auf der Beeinträchtigungs- und auf der Kompensationsseite. Sie beträgt je Schutzgut anders als bisher in der Regel maximal 3 WP/qm, in der Summe aller Schutzgüter maximal 10 WP/qm. Die Zusatzbewertung für die Lage in einem Natura-2000-Gebiet erfolgte oft willkürlich. Sie wird jetzt auf das Doppelte der fachlichen Zusatzbewertung begrenzt. 10 Punkte zusätzlich für Synergien in Natura-2000-Gebieten sind künftig nur möglich, wenn die fachliche Zusatzbewertung den Maximalwert erreicht. Vorkommen invasiver, aber auch wertgebender Arten können bei der Bewertung sowohl des Eingriffs als auch der Kompensation durch Zusatzbewertung berücksichtigt werden.

Das Schutzgut Boden wird nach den bodenschutzrechtlichen Erfordernissen zusätzlich bewertet. Bis zu einem Hektar ist die pauschale Zusatzbewertung beschränkt

- je angefangene 10 EMZ (Ertragsmesszahl) über 60 EMZ bzw. unter 20 EMZ; je 3 WP/qm
- bei Archivböden/Bodendenkmälern je 3 WP/qm.

Die Pauschalbewertung ist dabei nicht auf 3 WP/qm begrenzt.

Bei Flächen ab einem Hektar ist ein bodenkundliches Gutachten nach den einschlägigen fachlichen Vorgaben zu erstellen. Zunächst ist eine Wertbilanz für den Boden zu erstellen. Verbleibende bodenschutzfachliche Kompensationsdefizite sind aus der fünfstufigen bodenkundlichen Bewertung in die dreistufige naturschutzrechtliche Zusatzbewertung umzurechnen (Abb. 3).

Zu den Änderungen der Anlage 3

Das Grundkonzept der Bewertung blieb unverändert. Anlage 3 (Wertliste) enthält neue Standardwerte für gesetzlich geschützte Biotope und Lebensraumtypen im Sinne der FFH-Richtlinie, um Wertungswidersprüche zu verhindern und Hinweise zur Vermeidung von Umweltschäden (§ 19 BNatSchG) zu geben.

Die Waldtypen wurden stärker strukturiert. Der jeweilige Standardwaldtyp soll einen Anteil von mehr als >70 % des typisierenden Baumartenanteils aufweisen; ansonsten erfolgt eine Interpolation. Als besonders wertvolle Waldtypen wurden einige Wälder mit einem Alter > 120 Jahre und einem Anteil von weniger als < 10 % atypischer Baumarten ausgeschieden.

Maßnahmen des Ökolandbaus führen im Vergleich zu konventionellen Landbauformen zu einem Aufschlag zwischen ca. +5 und +7 WP/qm. In Anlehnung an HALM durchgeführte Acker-Artenschutzmaßnahmen bewirken eine Aufwertung auf 27 WP/qm.

Typisierende Bewertungsparameter:	
E	Entwicklungsgrad des Typs (Alter, Reife usw.)
N	Natürlichkeit des Typs (Naturnähe i. w. S.; d. h. möglichst unbeeinflusst durch menschliches Handeln)
SV	Strukturvielfalt des Typs (horizontale und vertikale Gliederung, z. B. durch Bäume und Sträucher)
AV	Artenvielfalt des Typs (spezifische Artenvielfalt)
SB	Seltenheit d. Biotoptyps (Gemessen am Vorkommen in absoluten Zahlen)
SA	Seltenheit der Arten, die auf dem Typ vorkommen
EB	Empfindlichkeit des Biotoptyps gegen Beeinträchtigungen
UE	Ungünstige Entwicklungstendenz (Häufigkeit des Typs nimmt tendenziell ab, Beeinträchtigungen des Typs nehmen tendenziell zu)
Die Wertstufen der Parameter werden jeweils kardinal skaliert von min. = 1 bis max. = 6	
Berechnung des Biotopwertes BW in WP/qm je Nutzungstyp	
WP	Wertpunkte (Grundwert in % des maximal möglichen Wertes [576])
$BW [WP/qm] = (\text{Schutzwürdigkeit} * \text{Schutzbedürftigkeit})[\%]$	
$\text{Schutzwürdigkeit} = (E+N+SV+AV)$	
$\text{Schutzbedürftigkeit} = (SA+SB+EB+UE)$	
$BW [WP/qm] = (E+N+SV+AV)*(SA+SB+EB+UE)/576 [\%]$	

Abb. 3: Die Bewertungsstruktur der Anlage 3 KV

Ausgleichsberechnung nach § 15ff BNatSchG, § 7 HAGBNatSchG und KV (ggf. zusätzliche Zeilen vor den Zeile 16 bzw. 24 einfügen)																
Bez. der Maßnahme, Gemeinde, Gemarkung, Flur, Flurstück (Blätter f. jede Maßnahme, jedes Flurstück, Zusatzbewertung pro Typ)																
Teilfläche Nr.	Typ-Nr	Nutzungstyp nach Anlage 3 KV ggfs. ankreuzen, ob gesetzl. Schutz, LRT oder Zusatzbewertung	§30 LR T Bew	Zus - Bew	WP /qm		Fläche je Typ in qm		Biotopwert [WP]		Differenz [WP]					
					2c	2d	vorher	nachher	vorher	nachher						
1	2a	2b	Übertr.v.Bl. Nr.		3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	
gliedern in 1. Bestand u. 2. n. Ausgleich																
1. Bestand vor Eingriff																
F	XXXXXX															
L										0	0	0	0	0	0	
Ä										0	0	0	0	0	0	
C										0	0	0	0	0	0	
H										0	0	0	0	0	0	
E										0	0	0	0	0	0	
N										0	0	0	0	0	0	
2. Zustand nach Ausgleich / Ersatz																
B	XXXXXX															
I										0	0	0	0	0	0	
L										0	0	0	0	0	0	
A										0	0	0	0	0	0	
N										0	0	0	0	0	0	
Z										0	0	0	0	0	0	
					Summe/Übertrag nach Blatt Nr.							0	0	0	0	0
Zusatzbewertung (Siehe Blätter Nr.:																
Anrechenbare Ersatzmaßnahme (Siehe Blätter Nr																
Su												0				
					Auf letztem Blatt:		Kostenindex		KI		0,40		EUR			
					Umrechn. in EURO		+reg. Bodenwertant.				0,40		EUR			
					Summe EURO		=KI+rBwa				0,00		EUR			
Ort, Datum und Ihre Unterschrift für die Richtigkeit der Angaben												EURO		Ersatzgeld		
Die grauen Felder werden von der Naturschutzbehörde benötigt, bitte nicht beschriften!																

Abb. 4: Formblatt Ausgleichsberechnung neu

Neu aufgenommen wurden nutzungsintegrierte Entwicklungstypen: Extensiv genutzte halboffene Weidelandschaft und Wanderweideflächen. Sie dienen der gezielten Biotop- und Lebensraumentwicklung sowie der Vernetzung gerade auch in Natura-2000-Gebieten.

Zu den Änderungen der Anlage 4: Sachkundenachweis und Qualitätssicherung

Künftig hat in der Regel der verantwortliche Planersteller einen Beleg über seine fachliche Eignung vorzulegen. Geeignet ist, wer über ein zumindestens sechssemestriges abgeschlossenes Studium in den Bereichen Ökologie, Geographie, Landschaftsplanung, Forstwirtschaft oder vergleichbarer Fachrichtungen verfügt und eine mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung nachweist oder bereits mindestens zehn Eingriffsplanungen gefertigt hat. Für die Bearbeitung besonderer naturschutzfachlicher Sachverhalte (z. B. Artgutachten) ist durch die Vorlage geeigneter Belege die spezifische Qualifikation nachzuweisen. Weiterhin muss eine fachlich geeignete Person auf Nachfrage regelmäßige fachliche und fachrechtliche Fortbildungen belegen. Bei Bagatellverfahren (Kleinsteingriffe wie z. B. Fahrсило, Scheune usw.) kann die Naturschutzbehörde wie bereits bisher auf besondere Gutachten verzichten (§ 7). Planunterlagen sind vom Planersteller zu unterschreiben. Er bestätigt, dass sie vollständig sind, den naturschutzrechtlichen Vorgaben sowie dem fachlichen Kenntnisstand entsprechen. Liegen schriftliche Erkenntnisse vor, die den Antragsunterlagen begründet widersprechen, erhält der Antragsteller Gelegenheit, sie zu entkräften. Gegebenfalls ist eine Qualitätssicherung durch eine unabhängige qualifizierte Person durchzuführen; die Auswahl der Person erfolgt durch die im Verfahren beteiligte Naturschutzbehörde aus Vorschlägen des Antragstellers, für die durch die Vorlage geeigneter Belege die spezifische Qualifikation und Erfahrung nachgewiesen ist.

Die Liste der Nachweise der Anlage 4 hat sich erweitert. Hinzugekommen sind u. a. Angaben zu

- einer Begründung entsprechend § 15 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG, soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können
- der Gesamtbewertung nach Agrarplanung
- Bodenfunktionen (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG); Archivböden, Bodendenkmälern
- der Herkunft des Vermehrungsguts
- Nachweisen, warum Ökokonten nicht genutzt werden konnten
- der Verfügbarkeit der Kompensationsflächen
- ggf. Bodengutachten
- ggf. weitere Unterlagen gemäß Scoping

Ausblick

Bislang wurden ca. 600 Personen im Hinblick auf die Änderungen fortgebildet. Eine Arbeitshilfe ist in Vorbereitung. Weitere Hinweise werden auf der Homepage des Ministeriums bereitgestellt. Das Formular Ausgleichsberechnung wurde an die geänderten Anforderungen angepasst.

Zur besseren räumlichen Zuordnung sollen Teilflächen in Plänen gekennzeichnet und die Kennzeichen in die Bilanz übernommen werden. Die Bilanzierung soll flurstücks- und maßnahmenweise getrennt erfolgen.

Je Nutzungstyp nach Anlage 3 ist anzugeben, ob gesetzlich geschützte Biotope oder FFH-LRT betroffen sind. Weicht die Punktbewertung von Anlage 3 ab, ist dies in der Ausgleichsberechnung zu vermerken und jeweils eine begründende Unterlage beizufügen (Abb. 4).

Kontakt

Klaus-Ulrich Battefeld
Hessisches Ministerium für Umwelt,
Klimaschutz, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz
Referat Naturschutzrecht,
Oberste Naturschutzbehörde
Mainzer Straße 80
65189 Wiesbaden
Klaus-Ulrich.Battefeld@umwelt.hessen.de